



An den Grossen Rat

19.5279.02

FD/195279

Basel, 29. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2020

## **Motion Christian Griss und Konsorten betreffend Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a (Änderung Steuergesetz § 39d [recte: § 39] Abs. 1) – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 die nachstehende Motion Christian Griss und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet:

"Im Kanton Basel-Stadt ist die Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. Nur die Kantone VD, FR und NE erheben noch höhere Steuern. Im Nachbarkanton Basel-Landschaft sind diese Steuern deutlich tiefer. Dies soll mit einem Beispiel verdeutlicht werden:

Annahme: Sparkapital in der Höhe von Fr. 100'000:

Erhobene Steuern:

Basel-Stadt: die ersten Fr. 25'000 werden mit 3%; die zweiten 25'000 mit 4% und die weiteren 50'000 bis auf 100'000 mit 6% besteuert.

Geschuldeter Steuerbetrag: Fr. 4'750.

Basel-Landschaft: das Sparkapital über Fr. 100'000 wird mit 2% besteuert.

Geschuldeter Steuerbetrag: Fr. 2'000.

Fazit: im Kanton Basel-Stadt bezahlen die Einwohnerinnen und Einwohner mehr als doppelt so viel Steuern beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a im Vergleich zum Kanton Basel-Landschaft!

Diese ungleiche steuerliche Belastung ist für die CVP nicht weiter zu verantworten. Die 3a Säule ist für die breite Mehrheit der Bevölkerung eine realistische Möglichkeit, einen relativ bescheidenen Sparbeitrag für die Zeit nach der Pension zu sparen und gleichzeitig während dem Erwerbsalter Steuern einzusparen. Der jährliche Beitrag und somit das maximal erreichbare Sparkapital ist limitiert. Die aktuellen Steuersätze in Basel-Stadt sind somit auch unsozial. Die Besteuerung trifft in erster Linie nicht die vermögenden Einwohner/innen sondern den/die Kleinsparer/in.

Es gibt keinen Freibetrag und bereits die ersten Fr. 25'000 werden mit 3% besteuert. Der Steuersatz steigt innerhalb der ersten 100'000 von 3% auf 6% resp. bei über Fr. 100'000 auf 8%! Aus Sicht der CVP gibt es keine inhaltlichen Gründe, weshalb die Besteuerung der Auszahlung der Säule 3a zwischen den einzelnen Kantonen so unterschiedlich ist.

Hinzu kommt, dass im aktuellen und wohl auch mittelfristigen Zinsumfeld die Steuer den erreichbaren Kapitalertrag deutlich übersteigt. Aktuell liegen die Zinsen bei einem Sparen 3a-Konto bei ca. 0,2 Prozent!

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat auf, analog zum Kanton Basel-Landschaft §39d) Absatz 1 des Steuergesetzes Basel-Stadt wie untenstehend anzupassen, so dass die Gesetzesanpassung spätestens auf das Steuerjahr 2021 in Kraft treten kann:

§39 d) Kapitalleistungen aus Vorsorge 81)

1 Kapitalleistungen nach §23 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitalleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach §18 Abs. 2 sowie Kapitalzahlungen nach §24 lit. b werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert:

die ersten Fr. 400'000 mit 2%,

für über Fr. 400'000 liegende Beträge 6%;

insgesamt aber nicht mehr als 4,5%.

Christian Griss, Balz Herter, Olivier Battaglia, Felix Wehrli, Peter Bochsler, Andreas Zappalà, Thomas Grossenbacher, Thomas Widmer-Huber, Katja Christ, Andrea Elisabeth Knellwolf, Mark Eichner, Remo Gallacchi, Daniel Hettich, Thomas Strahm, Oswald Inglin, Beatrice Isler, Felix Meier, Lorenz Amiet, Pascal Messerli, Luca Urgese, Jeremy Stephenson, Alexander Gröflin, David Wüest-Rudin"

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn

beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, analog zum Kanton Basel-Landschaft § 39 Abs. 1 des Steuergesetzes Basel-Stadt wie untenstehend anzupassen, so dass die Gesetzesanpassung spätestens auf das Steuerjahr 2021 in Kraft treten kann:

§ 39 d) Kapitalleistungen aus Vorsorge

1 Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitalleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach § 18 Abs. 2 sowie Kapitalzahlungen nach § 24 lit. b werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert:

die ersten Fr. 400'000 mit 2 %,

für über Fr. 400'000 liegende Beträge 6 %,

Insgesamt aber nicht mehr als 4,5 %.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Bezüglich der Übereinstimmung der Motion mit übergeordnetem Recht ist festzuhalten, dass Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) die Kantone verpflichtet, Einkommenssteuern auf allen wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus Vorsorgeeinrichtungen vorzusehen. Die Höhe dieses Abzugs kann das kantonale Recht bestimmen.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

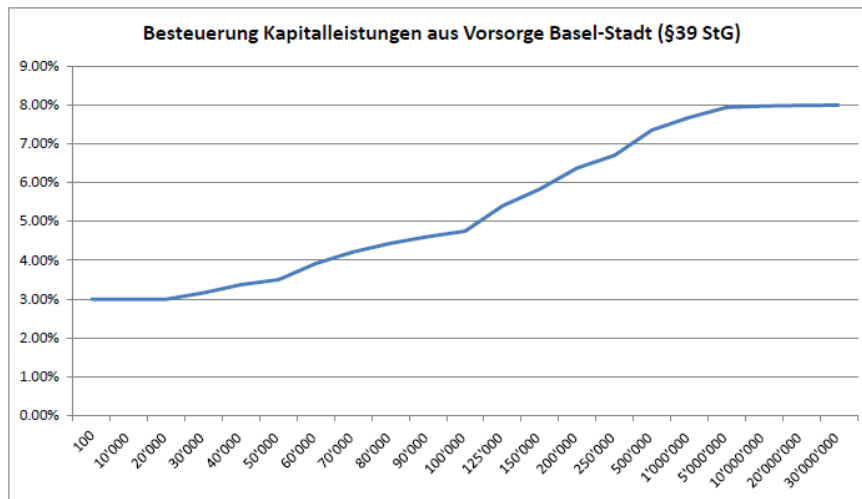
## **2. Zum Inhalt der Motion**

### **2.1 Bundesrechtliche Vorgaben**

Art. 11 Abs. 3 StHG sieht vor, dass Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile für sich alleine besteuert werden und stets einer vollen Jahressteuer unterliegen. Zu welchem Steuersatz die separat besteuerten Einkünfte erfasst werden, bestimmen die Kantone im Rahmen ihrer Tarifautonomie (Art. 129 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101], Art. 1 Abs. 3 StHG). Für alle drei Arten gilt, dass nur Kapitalleistungen darunter fallen, denen Vorsorgecharakter zukommt.

## 2.2 Geltendes kantonales Recht

Im Einklang mit Art. 11 Abs. 3 StHG hat der Gesetzgeber im Kanton Basel-Stadt in § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG, SG 640.100) folgende Regelung geschaffen: Kapitaleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitaleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach § 18 Abs. 2 sowie Kapitalzahlungen nach § 24 lit. b werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert: die ersten 25'000 Franken mit 3%, die nächsten 25'000 Franken mit 4%, die nächsten 50'000 Franken mit 6% und alle weiteren Beträge mit 8%.



## 2.3 Anliegen der Motionärinnen und Motionäre

Die Motionärinnen und Motionäre erachten die im Kanton Basel-Stadt geltenden Steuersätze für die Besteuerung von Kapitaleistungen aus der Säule 3a als zu hoch. Verlangt wird eine Änderung des in § 39 Abs. 1 StG statuierten Steuersatzes analog der Regelung im Kanton Basel-Landschaft.

Inhaltlich bezieht sich die Motion einzig auf Kapitaleistungen aus der Säule 3a. Es ist darauf hinzuweisen, dass die verlangte Änderung für sämtliche in § 39 Abs. 1 StG genannten Kapitaleistungen aus Vorsorge gelten würde. Somit wären auch Kapitaleistungen aus der beruflichen Vorsorge (inkl. Wohneigentumsförderung), Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (§ 24 lit. b StG) und Kapitaleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (§18 Abs. 2 StG) betroffen. Ebenfalls tangiert wäre die Liquidationsgewinnbesteuerung selbständig Erwerbender (§ 38b StG, welcher auf § 39 StG verweist).

## 2.4 Nicht verfassungskonformes Anliegen

Soweit mit der Motion beabsichtigt wird, ausschliesslich für Kapitaleistungen aus der Säule 3a einen günstigeren Steuertarif einzuführen, ist dies nicht verfassungskonform und deshalb abzulehnen. Würde lediglich für Kapitaleistungen aus der Säule 3a ein günstigerer Steuersatz eingeführt, so widerspräche dies den anerkannten Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Beispielsweise würden dadurch selbständig erwerbstätige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören und die ihre Vorsorge mehrheitlich über die Säule 3a geäuñet haben, bei einer Kapitaleistung steuerlich anders bzw. besser gestellt als Arbeitnehmende und selbständig erwerbstätige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören.

§ 39 Abs. 2 StG verlangt sodann, dass mehrere Kapitaleistungen, die in der gleichen Steuerperiode ausgerichtet werden, zusammengerechnet werden müssen. Somit werden für die Anwen-

derung des Tarifs nach § 39 Abs. 1 die Kapitaleistungen aus verschiedenen Quellen in der gleichen Steuerperiode addiert, unabhängig davon, unter welchem Rechtstitel Kapitaleistungen ausgerichtet werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise Kapitaleistungen aus der Säule 3a und Kapitaleistungen aus der Säule 2 in der gleichen Steuerperiode zusammengerechnet werden. Auch dies spricht gegen verschiedene Steuertarife für Kapitaleistungen aus unterschiedlichen Quellen.

## 2.5 Interkantonaler Vergleich

Der von den Motionärinnen und Motionären vorgenommene Vergleich mit dem Kanton Basel-Landschaft lässt ausser Acht, dass dort auf Kapitaleistungen aus der Säule 3a nebst den Staats- bzw. Kantonssteuern auch Gemeindesteuern erhoben werden. Demgegenüber erhebt der Kanton Basel-Stadt von den steuerpflichtigen Personen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen des Steuergesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (darunter fallen auch die Steuern auf Kapitaleistungen aus der Säule 3a). Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Die Gemeindesteuerquote beträgt in der Gemeinde Bettingen 37.50% der kantonalen Einkommenssteuer (Steuerperiode 2020) und in der Gemeinde Riehen 40% der kantonalen Einkommenssteuer (Steuerperiode 2020). Im Kanton Basel-Stadt ist die "Gemeindesteuer" somit bereits im Steuertarif gemäss § 39 Abs. 1 StG enthalten.

Der im Kanton Basel-Stadt geltende Steuertarif für Kapitaleistungen aus der Säule 3a führt im interkantonalen Vergleich vor allem bei niedrigen und hohen Auszahlungen zu einer moderaten Steuerbelastung. Ein Alleinstehender „Kleinsparer“ bezahlt im Jahr 2019 auf Kapitaleistungen aus Vorsorge von 25'000 Franken, 50'000 Franken und 100'000 Franken im Kanton Basel-Stadt bzw. den Einwohnergemeinden sowie den nachstehend aufgeführten Kantonen bzw. kantonalen Hauptorten folgende Steuerbeträge (Kanton und Gemeinde):

| Kanton / Kapitaleistung    | 25'000.00 Fr. | 50'000.00 Fr. | 100'000.00 Fr. |
|----------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Basel-Stadt (Basel-Stadt)  | 750.00 Fr.    | 1'750.00 Fr.  | 4'750.00 Fr.   |
| Basel-Stadt (Riehen)       | 675.00 Fr.    | 1'575.00 Fr.  | 4'275.00 Fr.   |
| Basel-Stadt (Bettingen)    | 668.00 Fr.    | 1'558.00 Fr.  | 4'228.00 Fr.   |
| Basel-Landschaft (Liestal) | 825.00 Fr.    | 1'650.00 Fr.  | 3'300.00 Fr.   |
| Solothurn (Solothurn)      | 513.60 Fr.    | 1'728.05 Fr.  | 4'494.00 Fr.   |
| Aargau (Aarau)             | 522.50 Fr.    | 1'561.20 Fr.  | 4'445.40 Fr.   |
| Zürich (Zürich)            | 1'095.00 Fr.  | 2'190.00 Fr.  | 4'380.00 Fr.   |
| Bern (Bern)                | 747.50 Fr.    | 1'711.20 Fr.  | 4'206.70 Fr.   |
| Luzern (Luzern)            | 522.10 Fr.    | 1'959.60 Fr.  | 4'834.60 Fr.   |
| Waadt (Lausanne)           | 1'048.40 Fr.  | 2'696.95 Fr.  | 6'898.40 Fr.   |

gem. Steuerrechnern der einzelnen Kantone

## 2.6 Bestehende steuerliche Begünstigung der Säule 3a

Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende können gestützt auf Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und nach Art. 33 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) bzw. § 32 Abs. 1 lit. e StG in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR 831.461.3) ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in begrenztem Umfang steuerlich abziehen. Für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, beträgt der maximale jährliche Abzug 8% des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG. Für das Steuerjahr 2019 beträgt der Höchstabzug 6'826 Franken.

Erwerbstätige steuerpflichtige Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, können als Beiträge an die Säule 3a jährlich bis zu 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchst-

tens bis zu 40% des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG abziehen. Für das Steuerjahr 2019 beträgt der Höchstabzug 34'128 Franken.

Solange die Beiträge in der Vorsorge gebunden sind, unterliegen sie weder der Vermögens- noch der Einkommenssteuer.

Kapitalleistungen aus der Säule 3a kommen bereits jetzt in den Genuss einer dreifachen steuerlichen Erleichterung. Erstens werden sie getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zweitens unterliegen sie einem gesonderten und günstigeren Steuersatz. Und drittens können verschiedene Säulen 3a geöffnet und zeitlich gestaffelt bezogen werden. Eine darüber hinausgehende steuerliche Erleichterung ist nicht gerechtfertigt.

## 2.7 Finanzielle Auswirkungen bei Übernahme des vorgeschlagenen Tarifs

Die internen Berechnungen der Steuerverwaltung anhand der im Jahr 2016 besteuerten Kapitalleistungen aus Vorsorge zeigen folgendes Bild:

| Kapitalleistungen aus Vorsorge | Summe (CHF)        | Anzahl      | Summenanteil |
|--------------------------------|--------------------|-------------|--------------|
| <b>Alle</b>                    | <b>337'951'329</b> | <b>4269</b> | <b>100%</b>  |
| 2. Säule                       | 202'365'855        | 1688        | 60%          |
| 3. Säule A                     | 117'769'718        | 2249        | 35%          |
| Wohneigentumsförderung         | 17'078'834         | 318         | 5%           |

Die Totalerträge aus der Besteuerung dieser Kapitalleistungen aus Vorsorge der Steuerperiode 2016 beliefen sich gemäss interner Berechnungen auf rund 18 Millionen Franken. Eine Simulationsberechnung für die gleiche Summe an Kapitalleistungen aus Vorsorge mit dem in der Motion vorgeschlagenen Tarif (erste 400'000 Franken 2%, darüber 6%, max. 4,5%) ergibt totale Steuererträge von rund 8,4 Millionen Franken. Der Steuerausfall für sämtliche in § 39 Abs. 1 StG genannten Kapitalleistungen aus Vorsorge betrüge somit rund 9,6 Millionen Franken.

## 2.8 Zusammenfassung

Der Regierungsrat lehnt die (rechtlich zulässige) Motion Christian Griss und Konsorten und damit die verlangte Senkung des in § 39 Abs. 1 StG statuierten Steuersatzes analog der Regelung im Kanton Basel-Landschaft für sämtliche in der Bestimmung genannten Kapitalleistung ab: Der im Kanton Basel-Stadt geltende Steuertarif für Kapitalleistungen führt im interkantonalen Vergleich vor allem bei niedrigen und hohen Auszahlungen zu einer moderaten Steuerbelastung. Eine Steuersenkung gemäss dem in der Motion vorgeschlagenen Steuertarif führt zu einem erheblichen Steuerausfall von rund 9,6 Millionen Franken, da die Tarifsenkung sämtliche in § 39 Abs. 1 StG genannten Kapitalleistungen aus Vorsorge und nicht nur die mit der Motion angesprochenen Kapitalleistungen aus der Säule 3a beträfe. Die Einführung eines günstigeren Steuertarifs ausschliesslich für Kapitalleistungen aus der Säule 3a ist nicht verfassungskonform und deshalb abzulehnen. Kapitalleistungen aus der Säule 3a kommen zudem bereits jetzt in den Genuss einer dreifachen steuerlichen Erleichterung.

Falls der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Christophe Haller als Anzug überweist (siehe Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern zur Dividendenbesteuerung, P195240), empfiehlt der Regierungsrat, ihm die vorliegende Motion ebenfalls als Anzug zu überweisen. Diesfalls würde er dem Grossen Rat alternative und verfassungskonforme Massnahmen zum Anliegen vorlegen.

### 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion Griss und Konsorten betreffend „Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a (Änderung Steuergesetz § 39d [recte: § 39] Abs. 1)“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Falls der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Christophe Haller als Anzug überweist (siehe Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern zur Dividendenbesteuerung, P195240), empfiehlt der Regierungsrat, ihm die vorliegende Motion eventualiter ebenfalls als Anzug zu überweisen. Diesfalls würde er dem Grossen Rat alternative und verfassungskonforme Massnahmen zum Anliegen vorlegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber